

Bei länger als vier Wochen andauernder Stellvertretung des Bürgermeisters ist auch dem besoldeten Stadtrat eine besondere Vergütung aus Gemeindemitteln zu gewähren.

VI. (Zu § 104 und 105 der revidierten Städteordnung.)

Als pensionsberechtigte Unterbeamte der Stadtgemeinde im Sinne von § 104 und 105 der revidierten Städteordnung sind diejenigen Angestellten anzusehen, welche mit Wegfall jeder Nebenbeschäftigung ausschließlich im Dienste der Stadtgemeinde tätig sind, eidlich in Pflicht stehen, einer einvierteljährlichen Aufkündigung unterworfen sind und einen im Haushaltplane vorgesehenen, in monatlichen Raten zu gewährenden Gehalt aus einer städtischen Kasse beziehen. Für den Fall, daß einem dieser städtischen Beamten auf Ansuchen von Stadtrat und Stadtverordneten die Betreibung einer Nebenbeschäftigung als Erwerbszweig gestattet wird, ist bei Erteilung dieser Genehmigung zugleich festzustellen, ob der Betreffende damit die Eigenschaft als pensionsberechtigter Unterbeamter verliert oder nicht.

In gleicher Weise ist künftig bei Errichtung neuer Unterbeamtenstellen über die Eigenschaft ihres Inhabers als eines pensionsberechtigten Beamten von Stadtrat und Stadtverordneten Entschliebung zu fassen.

VII. (Zu § 105 der revidierten Städteordnung.)

Gegenwärtig sind folgende Beamte der Stadtgemeinde als Unterbeamte im Sinne des § 105 der revidierten Städteordnung anzusehen:

- a) beim Kassenwesen:  
der Stadtkassierer,  
der Stadtsteuereinnehmer;
- b) bei der Ratsexpedition:  
der Registrator und Sporteleinnehmer,  
der Ratsdiener;
- c) bei der Polizei:  
der Polizeiwachtmeister,  
die Polizeidiener;
- d) bei dem Bauwesen:  
der Bauinspektor;
- e) für die Waldungen:  
der Ratsoberförster und  
der Ratsunterförster.

Diesen Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist ebenfalls nach den für die Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen aus der Stadtkasse Pension zu gewähren.

Bei Berechnung der Dienstzeit für Auswerfung der Pension ist jedoch die Zeit vor erfülltem 25. Lebensjahre, sowie die Zeit im Dienste einer anderen Gemeinde oder des Staates außer Ansatz zu lassen.

Bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehentlich für die städtischen

Einnahmen anzustellenden Unterbeamten steht den Stadtverordneten ein Widerspruchsrecht zu.

VIII. Der Stadtrat ist verbunden, allemal spätestens am 15. November jeden Jahres den Haushaltplan für das nächstkommende Kalenderjahr an die Stadtverordneten zur Beschlußfassung darüber gelangen zu lassen.

In Betreff der für Schulzwecke erforderlichen Mittel ist alljährlich bei Aufstellung des städtischen Haushaltplanes zu bestimmen, welche Quote durch Schulanlagen und welche Quote durch die Schulgelder gedeckt werden solle.

IX. (Zu § 68 Nr. 5 der revidierten Städteordnung.)

Vom Stadtrate allein können einzelnen Zahlungspflichtigen Erlasse bis zur Höhe von zehn Talern oder 30 Reichsmark bewilligt werden, ohne daß es der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf.

Auch kann der Stadtrat in ganz besonders dringenden Fällen Ausgaben bis zur Höhe von zwanzig Talern oder 60 Reichsmark ohne vorherige Genehmigung der Stadtverordneten verfügen.

X. (Zu § 121 der revidierten Städteordnung.)

Zur Unterstützung des Stadtrates werden folgende gemischte ständige Ausschüsse bestellt:

1. für das Schulwesen,
2. für das Forstwesen,
3. für das Bauwesen,
4. für die Aufstellung der Haushaltpläne und zur Begutachtung von Finanzfragen,
5. für die Sparkasse und das Leihhaus,
6. für das Armenwesen und das Stadtfrankenhaus,
7. für die Revision der städtischen Kassen und Depositen,
8. für die Straßenbeleuchtung,
9. für die Abschätzung zu den Gemeindeanlagen und Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuernkataster,
10. für das Marktwesen,
11. für das Restwesen,
12. für die Militär-Quartierung.

Ueber die Zusammensetzung dieser Ausschüsse wird, soweit nicht die revidierte Städteordnung in § 122 und besondere Regulative Vorschriften darüber enthalten, in der Regel zu Anfang jeden Jahres Beschluß gefaßt.

XI. Mit dem Inkrafttreten der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 tritt auch dieses Ortsstatut in Wirksamkeit und das zeitherige Lokalstatut vom 15. März 1839 nebst den dazu gehörigen Nachträgen vom 24. Juni 1843, vom 26. März 1844, vom 2. Juni 1845 und vom 3. Januar 1848 außer Kraft.